

# Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“)

## 1. Geltungsbereich der ATGB

**1.1 Anwendungsbereich:** Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten betreffend Spiele der 2. Herren-Mannschaft Fußball des Clubs (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) von der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA („**Club**“) oder von dem Club autorisierten Dritten („**autorisierte Verkaufsstellen**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt im Weser-Stadion „Platz 11“ („**Stadion**“). Findet das Spiel im Weser-Stadion statt, gelten die Regelungen dieser ATGB gleichermaßen.

**1.2 Auswärtstickets:** Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen der 2. Herren-Mannschaft Fußball des Clubs berechtigen („**Auswärtstickets**“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Sollten diese ATGB mit AGB des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

## 2. Leistungsgegenstand

Durch den Vertragsschluss mit dem Club oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen nach Ziff. 10 („**Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion**“).

## 3. Dauerkarte

Eine Dauerkarte steht im Eigentum des Clubs und berechtigt den Kunden grundsätzlich die Heimspiele der 2. Herren-Mannschaft Fußball des Clubs im Stadion zu besuchen. Die Erteilung der Berechtigung zum Besuch jedes einzelnen Heimspiels stellt eine Teilleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Bei ersatzloser Spielabsage und bei einem Spiel, das nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, entfällt das Besuchsrecht. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Preises für die Dauerkarte. Der Club behält sich, sofern er den Wegfall der Leistung nicht zu vertreten hat, eine abweichende Regelung zugunsten des Kunden vor. Eine Dauerkarte wird personalisiert ausgegeben. Der Club ist nicht verpflichtet, die Dauerkarte auf eine andere Person umzuschreiben.

Ist der Kunde im Besitz einer Dauerkarte, wird auf die Versendung eines Tickets in Papierform verzichtet. Stattdessen wird das Besuchsrecht auf der Dauerkarte freigeschaltet. Auf der Dauerkarte kann ausschließlich ein Besuchsrecht für den Inhaber der Dauerkarte freigeschaltet werden. Der Club ist nur verpflichtet, dem Kunden, der im Besitz einer Dauerkarte ist, den Zugang zum Stadion zu verschaffen,

## 4. Ermäßigte Tickets

Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb ermäßigter Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## 7. Abhandenkommen der Dauerkarte

**7.1 Abhandenkommen:** Der Club ist über das Abhandenkommen der vom Kunden erworbenen Dauerkarte unverzüglich zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Dauerkarte unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung der Dauerkarte und Legitimationsprüfung des Kunden kann eine Neuausstellung der Dauerkarte erfolgen. Bei missbräuchlicher Anzeige eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhandengekommener Tagestickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

**7.2 Gebühr:** Für die Neuausstellung einer Dauerkarte, die nicht der Club oder ein vom Club beauftragter Dritter nachweislich zu vertreten hat, werden Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben (derzeit EUR 25,-).

## 8. Rücknahme und Erstattung

**8.1 Umtausch und Rücknahme:** Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grds. ausgeschlossen.

**8.2 Ticketrückgabe bei Dauerkarte:** Abweichend von Ziff. 8.1 ist ein Kunde, der Inhaber einer Dauerkarte ist, zur Rückgabe von Tickets für einzelne, vom Club benannte Spiele berechtigt. Das Rückgaberecht für das benannte Spiel endet in der Regel am letzten Werktag vor dem jeweiligen Spieltag, für den das Ticket zurückgegeben werden soll. Die Dauerkarte wird mit Rückgabe für das entsprechende Spiel gesperrt. Es besteht in diesem Fall ein Anspruch auf eine Erstattung des anteiligen Ticketpreises, der unter der Bedingung des Weiterverkaufs des Tickets durch den Club oder eine vom Club autorisierte Verkaufsstelle steht. Der anteilige Ticketpreis errechnet sich aus dem Preis der Dauerkarte gemäß jeweils gültiger Preisliste des Clubs dividiert durch 17, abzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5%.

**8.3 Verlegung oder Spielabbruch:** Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, den Club trifft nachweislich ein Verschulden für die örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung. Der Club behält sich, sofern er den Wegfall der Leistung nicht zu vertreten hat, eine abweichende Regelung zugunsten des Kunden vor.

**8.4 Wiederholungsspiel:** Im Fall eines Wiederholungsspiels behält das Ticket hierfür seine Gültigkeit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

**8.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss:** Bei ersatzloser Spielabsage und bei einem Spiel, das nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der Club berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet. Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

## **9. Nutzung und Weitergabe**

**9.1 Sinn und Zweck:** Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch des Stadions, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der vom Club auch unter Berücksichtigung von Fanbelangen und sozialen Aspekten entwickelten Preisstruktur, liegt es im Interesse vom Club und der Stadionsicherheit, die Veräußerung und Weitergabe von Tickets einzuschränken. Die kommerzielle und gewerbliche Veräußerung und Weitergabe von Tickets bleibt allein dem Club und den von ihm autorisierten Verkaufsstellen vorbehalten. Im Fall der persönlichen Verhinderung des Ticketinhabers dürfen Tickets unter Beachtung der nachstehenden Regelungen weitergegeben werden.

**9.2. Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten Nutzung. Jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf ist untersagt. Dem Inhaber eines Tickets ist es insbesondere untersagt:

a. das Ticket ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Club gewerblich und/oder kommerziell zu veräußern;

b. das Ticket im Falle der privaten Weitergabe mit der Absicht, es zu einem wesentlich höheren Preis als den, der auf dem Ticket angegeben ist, anzubieten oder zu veräußern. (Bei einer Dauerkarte ergibt sich der maßgebende Preis für ein Spiel durch die Division des Gesamtpreises der Dauerkarte durch die Anzahl der Heimspiele pro Saison). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Rahmen von Internetauktionen, z.B. eBay, die Option "Sofortkauf" (Festpreis) nicht ausschließlich ausgewählt wird oder das/die Ticket(s) auf anderen Internet-Ticketplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub) um 15% höher als der jeweilige Originalpreis angeboten werden/ wird; der Preisaufschlag von über 15% zum Ausgleich tatsächlich entstandener Transaktionskosten und die Nutzung der Urheberrechte sowie sonstigen Rechte des Veranstalters bei der Vorbereitung, Durchführung und/oder Abwicklung der privaten Weitergabe ist unzulässig; (Ehren-)Karten ohne Preisangabe dürfen ausschließlich unentgeltlich weitergegeben werden.

c. das Ticket an Personen weiterzugeben, (i) gegen die ein Stadionverbot besteht oder (ii) die das Ticket gewerblich und/oder kommerziell weiterveräußern, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;

d. das Ticket an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben, soweit das Ticket nicht vom Gastverein bezogen wurde;

e. das Ticket ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Club zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn, im Wege von Verlosungen oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben und/oder zu verwenden.

Bei jeder Weitergabe eines Tickets muss der bisherige Ticketinhaber den neuen Ticketbesitzer vor Vertragsschluss auf die Geltung dieser ATGB hinweisen. Auf Verlangen des Clubs hat der Kunde Auskunft darüber zu erteilen, ob, wann, welche und wie viele Tickets ggf. zu welchem Preis an welche Personen veräußert oder weitergegeben wurden.

**9.3 Sanktionen:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziff. 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,

a. die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;

b. betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;

c. von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14. zu verlangen;

d. betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen.

**9.4 Verbot der Vervielfältigung:** Jegliche Vervielfältigung von Tickets oder sonstigen Berechtigungsausweisen, wie z. B. die Vervielfältigung von Parkberechtigungsausweisen, ohne Zustimmung des Clubs ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## **10. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion**

**10.1 Stadionordnung:** Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Stadion ausgehängten und einsehbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions sowie die Stadionparkplätze P1-P6 („räumlicher Geltungsbereich“).

**10.2 Hausrecht:** Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des

Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

**10.3 Zutrittsrecht:** Ein Zutrittsrecht erwirbt nur, wer eine gültige Zutrittsberechtigung mit sich führt. Dieses ist auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Kinder haben bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zu Fußballspielen nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Stadion Zutritt. Personen, die aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums ein Sicherheitsrisiko darstellen oder die gegen die Verbote in Ziff. 10.4, 10.5 oder 10.6 verstoßen, ist der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet.

**10.4 Verhalten im Stadion:** Die nachfolgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, der Rechtsgüter von Personen, die zwangsläufig oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Clubs (insbesondere auch vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern). Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung im räumlichen Geltungsbereich nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird, insbesondere niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen ist der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

**10.5 Verbotene Gegenstände:** Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände im Stadion untersagt:

- a. Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und bestimmt sind;
- b. Material, insbesondere Spruchbänder, Banner, Fahnen, Plakate und Transparente, mit beleidigenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, demokratie- und/oder verfassungsfeindlichen Inhalten;
- c. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d. Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- e. sperrige, feste Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Koffer;

f. Feuerwerkskörper, Raketen, Fackeln, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Stoffe oder Stoffgemische, mit denen ein pyrotechnischer Satz erstellt werden kann;

g. Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden; ausgenommen sind nicht-alkoholische Getränke in Tetra-Paks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 0,33 Litern; diese Ausnahme gilt nicht für den Gästefan-Bereich;

h. nicht-legalisierte Drogen aller Art;

i. Tiere;

j. Laser-Pointer;

k. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

#### **10.6 Weitere Verbote: Weiterhin ist verboten:**

a. sich in anderen als den durch die Eintrittskarte oder die Akkreditierung bestimmten Bereichen im Stadion aufzuhalten;

b. im Stadion sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen;

c. im räumlichen Geltungsbereich

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Masten aller Art, Dächer und Bäume zu besteigen oder zu übersteigen;
- mit Gegenständen zu werfen;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
- außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- sich an einer körperlichen Auseinandersetzung mit Dritten zu beteiligen;
- sich so zu verhalten, dass Dritte diffamiert werden, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft;
- ein äußeres Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- und/oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung (z.B. von „Thor Steinar“), sichtbare Tattoos und Körperschmuck.

**10.7 Verbote mit Erlaubnisvorbehalt:** Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im Stadion nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erlaubt:

- a. Fahnen- und Transparentstangen, die länger sind als 1,5 m und/oder deren Durchmesser größer ist als 3 cm;
- b. Doppelhalter;
- c. Spruchbänder, Banner, Fahnen, Plakate, Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm;
- d. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente oder Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung.

Bei Fußballspielen kann eine Zustimmung von offiziell angemeldeten Fan-Clubs oder Fangruppierungen bis spätestens drei (3) Tage vor Beginn einer Veranstaltung per E-Mail und Abbildung des betroffenen Gegenstandes an die zuständige Fan- und Mitgliederbetreuung beantragt werden. Danach wird eine Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Auch bei fristgerechter Beantragung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Clubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.

**10.8 Regress:** Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.6, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im

Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

## **11. Fanblocks**

Im Bereich „Steh und Sitz Heim“ des Stadions befindet sich der Heimbereich der Fans des Clubs. Gleiches gilt für den Gästebereich „Steh und Sitz Gäste“ des Stadions, in dem die Fans der Gastmannschaft („**Gästefans**“) ihren Bereich haben. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Gästefans angesehen werden können, aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet; gleiches gilt für Fans des Clubs im Bereich der Gästefans. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Fans der jeweils gegnerischen Mannschaft, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder diese Personen aus dem jeweiligen Bereich zu verweisen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **12. Recht am eigenen Bild und Videoüberwachung**

**12.1 Recht am eigenen Bild:** Jeder Besucher willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung im Stadion, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

**12.2 Videoüberwachung:** Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden vom Veranstalter vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

## **13. Vertragsstrafe**

**13.1 Voraussetzungen:** Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziff. 9, 10.4, 10.5 oder 10.6 dieser ATGB, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender

Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10.8 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

**13.2 Höhe:** Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

## **14. Auszahlung von Mehrerlösen**

**14.1 Voraussetzungen:** Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziff. 9.2 lit. a. und b. durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13. und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

**14.2 Höhe:** Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden, sind die in Ziffer 13.2 dieser ATGB genannten Kriterien.

## **15. Haftung**

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

## **16. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**16.1 Rechtswahl:** Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

**16.2 Erfüllungsort:** Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

**16.3 Gerichtsstand:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Bremen vereinbart.

### **17. Hinweis auf EU-Streitschlichtung:**

Die Europäische Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung (OS) auf einer von ihr betriebenen Plattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr>). Sie dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu vertraglichen Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen. Unsere E-Mail-Adresse finden sie unten unter Ziffer 19.

### **18. Alternative Streitbeilegung gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir nicht bereit und nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **19. Kontakt**

Ticketbestellungen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Franz-Böhmert-Str. 1c, 28205 Bremen; Tel: 0421/434590; Fax: 0421/490506, Email: [info@werder.de](mailto:info@werder.de)

**Stand: Juli 2017**